



21. Oktober 2002

Gemeinderat  
9204 Andwil

## VII 88 Andwil: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

### ➤ Teilzonenplan Ebnet (Einzonung)

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie Nrn 10.01, 26.01, 26.15 sowie 26.27 des Gebührentarifs für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

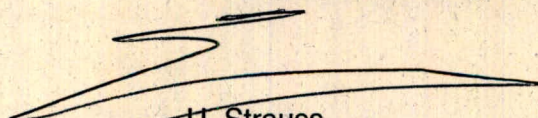
### Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'400.-- (Planungsamt Fr. 750.--; Tiefbauamt Fr. 500.--; Amt für Jagd und Fischerei Fr. 150.--).

**Rechtsmittelbelehrung:** Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement  
Der Leiter des Planungsamtes:



U. Strauss

**Beilagen:**

- Genehmigter Teilzonenplan
- Wasserbaupolizeiliche Bewilligungen vom 21. Oktober 2002 samt naturschutzrechtlicher Bewilligung vom 25. September 2002, fischereirechtlicher Bewilligung vom 16. September 2002 und Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz vom 13. September 2002
- Einzahlungsschein

**Kopie:**

- Rechtsabteilung
- Tiefbauamt
- Amt für Jagd und Fischerei
- Amt für Umweltschutz
- Planungsamt